

Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die Kirchgasse ist seit 1976 als Gemeindestraße mit der Widmungsbeschränkung Anliegerverkehr gewidmet. Die Widmung wird aufgrund des Beschlusses des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Theilheim vom 20.09.2024 in der Weise geändert, dass eine Teilstrecke der Kirchgasse, die aktuell als Ortsstraße (Art. 46 BayStrWG) gewidmet ist, zu einem beschränkt öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 S. 2 BayStrWG) abgestuft und auf die Nutzung nur durch den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt wird. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Abstufung der Teilstrecke erfolgt zum 01.01.2025.

Anfangspunkt	Östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 87
Endpunkt	Gebäudemitte auf dem Grundstück Fl.Nr. 91
Länge der Straße in km	0,051 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Theilheim.

Theilheim, den 26.09.2024
Gemeinde Theilheim

Thomas Herpich
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

“Digitale Bekanntgabe unter
<https://www.theilheim.de/amtliches.html> am 30.09.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
 ersetzt nicht den Katastrauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Bestandteil der Widmungsverfügung der Gemeinde Theilheim vom 30.09.2024 zur Abstufung einer Teilstrecke von 0,051 km der Ortsstraße Kirchgasse in einen beschränkt öffentlichen Weg mit der Nutzungsbeschränkung nur für den Radfahr- und Fußgängerverkehr. Die von der Abstufung betroffene Strecke ist im Lageplan farbig markiert.

 Nur für den Radfahr- und Fußgängerverkehr